

99020049011000

Förderabgabe für Bergbautätigkeiten Änderung

Heruntergeladen am 18.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000030002114660/S100003>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99020049011000
Leistungsbezeichnung I	Förderabgabe für Bergbautätigkeiten Änderung
Leistungsbezeichnung II	Abweichenden Betrag der Förderabgabe für Bergbautätigkeiten entrichten
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Bremen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Tier-, Pflanzen- und Naturschutz (2130200), Bauverfahren (2050500)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	29.02.2024
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bbergg/__31.html https://www.gesetze-im-internet.de/bbergg/__32.html
Teaser	Wenn Sie eine Bewilligung zum gewerblichen Abbau von Bodenschätzen haben oder ein Bergwerk besitzen, müssen Sie jährlich eine Förderabgabe zahlen. Für bestimmte Bodenschätze oder Gebiete können abweichende Abgabensätze festgelegt werden.
Volltext	Ihr Bergbauunternehmen besitzt eine bergrechtliche Bewilligung, in einem festgelegten Gebiet in Deutschland bestimmte Bodenschätze zu gewinnen? Oder Sie sind Inhaber von Bergwerkseigentum? Dann müssen Sie jährlich eine Förderabgabe zahlen, die die zuständige Bergbehörde vorab festgesetzt hat. Für bergrechtliche Erlaubnisse auf bestimmte Bodenschätze oder in bestimmten Gebieten können die zuständigen Bergbehörden abweichende Abgabensätze oder eine andere Staffelung festlegen. Auch eine Befreiung von der Förderabgabe ist grundsätzlich möglich.
Erforderliche Unterlagen	Keine Unterlagen erforderlich.
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Sie besitzen eine Bewilligung zum gewerblichen Gewinnen von Bodenschätzen. • Sie gewinnen bergfreie Bodenschätze im Bewilligungsfeld. <ul style="list-style-type: none"> • Sie fördern die Bodenschätze ausschließlich aus gewinnungstechnischen Gründen und • Folgende Voraussetzungen für eine Befreiung von der Förderabgabe liegen nicht vor: • Die Bodenschätze werden von Ihnen nicht wirtschaftlich verwertet.
Kosten	Keine Angabe.
Verfahrensablauf	Sie können die Förderabgabeerklärung und die Förderabgabevoranmeldung online über die Plattform

Modul

Sachverhalt

"BergPass" oder direkt bei Ihrer zuständigen Bergbehörde einreichen.
Förderabgabeerklärung und Förderabgabevoranmeldung online einreichen:

- Für die Anmeldung benötigen Sie eine BundID und einen Personalausweis oder Aufenthaltstitel mit aktiver Online-Ausweisfunktion.
- Rufen Sie die OnlinePlattform "BergPass" auf und melden Sie sich an.
- Rufen Sie die Formulare auf und füllen Sie diese vollständig und wahrheitsgemäß aus.
- Laden Sie die erforderlichen Unterlagen als Datei hoch und senden Sie die Formulare ab.

Förderabgabeerklärung und Förderabgabevoranmeldung direkt bei der zuständigen Behörde einreichen:

- Reichen Sie die Förderabgabeerklärung und die Förderabgabevoranmeldung ein.
- Alternativ können Sie das Formular im OnlinePortal „BergPass“ ausfüllen, ausdrucken und per Post einreichen.

Weitere Verfahrensschritte:

- Die zuständige Bergbehörde prüft Ihre Förderabgabeerklärung, die Förderabgabevoranmeldung und die eingereichten Unterlagen. Sollten Unterlagen fehlen, wird sich die Behörde mit Ihnen in Verbindung setzen.
- Die Behörde setzt die Förderabgabe fest. Sie erhalten einen Bescheid per Post, in dem Ihnen die Höhe der Förderabgabe und die noch zu leistenden Zahlungen mitgeteilt werden. Zusätzlich wird der Bescheid elektronisch in das jeweilige Postfach (BundID oder ELSTER Unternehmenskonto) vorab zugestellt und in BergPass eine Info angezeigt.

Sie zahlen den noch zu leistenden Betrag.

Bearbeitungsdauer

Keine Angabe.

Frist

Widerspruchsfrist: 1 Monat

weiterführende Informationen

Hinweise

Rechtsbehelf

Modul

Sachverhalt

Kurztext

- Abweichenden Betrag der Förderabgabe für Bergbautätigkeiten entrichten
- bei gewerblichem Gewinnen von Bodenschätzen in einem bestimmten Gebiet muss jährlich eine Förderabgabe gezahlt werden
 - 10 Prozent des durchschnittlichen Marktwertes der gewonnenen Bodenschätze
 - Für Bodenschätze, die keinen Marktwert haben: die zuständige Behörde legt nach Anhörung sachverständiger Stellen den Wert fest.
- Höhe der Abgabe, soweit in den Länderverordnungen nicht anders geregelt:
 - Für bestimmte Bodenschätze oder Gebiete können abweichende Abgabensätze festgelegt werden
 - bergrechtliche Bewilligung, Förderabgabevoranmeldung und Förderabgabeerklärung notwendig
 - Online-Portal "BergPass" oder
 - direkt bei der zuständigen Bergbehörde
 - Einreichung über:
 - Zuständig für das Land Bremen: Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie - Geozentrum Hannover

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal

Serviceportal der Freien Hansestadt Bremen, Service portal of the Free Hanseatic City of Bremen